

„Steuer aktuell“ Sonderausgabe 17.04.2020

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Schon wieder ein wichtiger Termin: Montag, der **20. April 2020**

- Anträge zum Härtefallfonds - Phase 2 sind ab da einreichbar;
- Anträge auf Kurzarbeitsbeihilfe für März sind nur noch bis dahin möglich!

Lesen Sie dazu und weiteren wichtigen Themen auf den Folgeseiten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Beste Grüße und bleiben Sie gesund !

Johannes Pira

Wolfgang Daurer

Inhalt

1. Update zur Corona-Kurzarbeit.....	1
2. Update zum Fixkosten-Zuschuss.....	1
3. Härtefallfonds Phase 2	2
4. Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz.....	3
4.1. Entschädigungsansprüche wegen angeordneter Quarantäne einer Person	3
4.2. Entschädigungsleistungen wegen Betriebsschließung.....	5

1. Update zur Corona-Kurzarbeit

Zum Thema „Corona-Kurzarbeit“ gibt es weiterhin laufend aktualisierte Informationen. In den letzten Tagen haben sich die folgenden Neuerungen bzw. Klarstellungen ergeben:

- Eine rückwirkende Antragstellung für Covid19-Kurzarbeits-Projekte mit Beginn im Monat März ist nur mehr bis 20. April 2020, 24.00 Uhr, möglich. Ab 21. April 2020 können dann nur mehr Beihilfenbegehren eingebracht werden, die sich auf einen Kurzarbeitszeitraum ab 1. April 2020 beziehen. Anträge für den Zeitraum April werden voraussichtlich wiederum bis Mitte Mai möglich sein.
- Wir dürfen noch einmal auf die Notwendigkeit der Einrichtung eines **eAMS-Kontos** hinweisen. Ein derartiges Konto ist **zwingend vom Unternehmen selbst** zu beantragen (eine Beantragung durch den Steuerberater ist nicht möglich). Ohne ein eAMS-Konto können die Zahlungen des AMS nicht abgewickelt werden. Eine detaillierte Anleitung zur Einrichtung eines eAMS Kontos finden Sie hier: <https://www.ams.at/unternehmen/service-zur-personalsuche/eams-konto--ein-konto--viele-vorteile#salzburg>

2. Update zum Fixkosten-Zuschuss

Wir dürfen nochmals auf die relevanten Eckpunkte und Fristen für die Beantragung eines Fixkostenzuschusses im Rahmen des Corona-Hilfs-Fonds hinweisen.

Wie bereits berichtet, können grundsätzlich gesunde Unternehmen mit substantiellen Umsatzverlusten (zumindest 40% durch die Folgen der Corona-Krise) zur Deckung ihrer Fixkosten nicht rückzahlbare Zuschüsse beantragen. Zu den Fixkosten zählen beispielsweise Mieten, Versicherungsprämien, Zinsen und Lizenzen, Energie-Kosten und auch ein angemessener Unternehmerlohn bis max. EUR 2.000,- pro Monat. Förderungsfähig sind nur betriebsnotwendige Fixkosten, soweit diese nicht durch andere Maßnahmen reduziert werden konnten. Bemessungsgrundlage sind die Fixkosten und Umsatzauffälle des Unternehmens ab dem 16. März 2020 und dem Ende der Covid-Maßnahmen, längstens jedoch bis zum 16. Juni 2020. Die Zuschüsse werden von der neu geschaffene COVID-19 Finanzierungsagentur (COFAG) gewährt.

Für die Beantragung des Fixkostenzuschusses sind zwei unterschiedliche Fristen relevant:

- Die grundsätzliche Registrierung kann ab Anfang Mai bis spätestens 31.12.2020 erfolgen (online über das AWS).
- Der konkrete Antrag auf Zuschüsse kann erst nach Feststellung der Umsatzverluste gestellt werden. Dies kann erst **nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres** (in der Regel somit nach 31.12.2020) und nach Vorliegen einer Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers über den tatsächlich eingetretenen Schaden erfolgen. Die Frist zur Stellung des Antrags läuft am 31.08.2021 aus.

Zu beachten ist, dass die Fixkosten-Zuschüsse daher in Fällen von regulären Wirtschaftsjahren (Stichtag 31.12.) allerfrühestens im ersten Quartal 2021 zur Auszahlung gelangen können. Dies muss bei der Liquiditätsplanung jedenfalls berücksichtigt werden!

Detaillierte Information finden Sie sowohl auf der Homepage des AWS als auch auf der Homepage des Finanzministeriums:

- <https://www.aws.at/fixkostenzuschuss-1/>
- <https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/corona-hilfspaket-faq.html>

3. Härtefallfonds Phase 2

Am kommenden Montag, 20. April, startet die **Phase 2 des Härtefallfonds**. Die Beantragung erfolgt wie auch in Phase 1 unter www.wko.at/haertefall-fonds. In der Phase 2 soll der Verdienstentgang aus dem aktuellen „COVID-Monat“ (zB 16. März bis 15. April) im Vergleich zum entsprechenden Einkommen des Vorjahres mit 80% (maximal EUR 2.000,00) ersetzt werden. Über einen Zeitraum von drei Monaten kann hier eine Unterstützung von insgesamt bis zu EUR 6.000,00 von durch COVID-19 wirtschaftlich signifikant bedrohten Unternehmen beantragt werden. Wenn es bereits zu einer Zahlung in Phase 1 kam, wird diese bei der ersten Zahlung in Phase 2 angerechnet.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich folgende Personen:

- Ein-Personen-Unternehmen
- Kleinstunternehmer, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen
- Erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind
- Neue Selbstständige wie zB Vortragende und Künstler, Journalisten, Psychotherapeuten
- Freie Dienstnehmer wie EDV-Spezialisten und Nachhilfelehrer
- Freie Berufe (zB im Gesundheitsbereich)

Im Vergleich zur Phase 1 wurden die Zugangskriterien für den Härtefallfonds ausgeweitet. Die Einkommensober- und untergrenzen sind entfallen. Auch Mehrfachversicherungen sowie Nebenverdienste sind keine Ausschlussgründe mehr.

ABER: Als Nebenverdienst gelten alle Einkünfte (zB auch Pensionseinkünfte, nicht aber endbesteuerter Einkünfte aus Kapitalvermögen) UND diese dürfen (nach Abzug der ESt) zzgl. des Nettoeinkommens des Monats für das die Förderung beantragt wird plus der Förderung aus dem Härtefonds € 2.000 nicht übersteigen. Anders ausgedrückt: wer zB neben Einkünften aus selbständiger Arbeit im April 2020 von netto € 500 noch Einkünfte aus einem Dienstverhältnis von netto € 1.800 bezieht, hat keinen Anspruch auf Unterstützung!

Außerdem können in der Phase 2 nun auch Neugründer (Unternehmensgründung ab 01.01.2020) einen Pauschalbetrag beziehen. Weiterhin nicht anspruchsberechtigt sind juristische Personen (zB GmbH) – hier bleiben die Fixkostenzuschüsse aus dem Corona-Hilfsfonds abzuwarten.

Nähere Infos zum Härtefallfonds 2 und ein Muster des Antragsformulars finden Sie unter diesem [Link](#).

4. Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz

Schon lange vor den COVID Gesetzen gab es das Epidemiegesetz, das grundsätzlich auch weiterhin in Kraft ist, aber von den COVID - Gesetzen und Verordnungen für die Corona Krise „überlagert“ wird.

Grundsätzlich sind in diesem Zusammenhang folgende Entschädigungs- Fallgruppen zu unterscheiden:

4.1. Entschädigungsansprüche wegen angeordneter Quarantäne einer Person

In den vergangenen Wochen wurden aufgrund einer Erkrankung am COVID-19-Virus, eines Krankheitsverdachts oder eines direkten Kontakts mit Infizierten zahlreiche Personen in eine behördlich angeordnete Quarantäne geschickt bzw abgesondert. Einige dieser Maßnahmen wurden bereits wieder aufgehoben oder laufen gerade aus. Wir möchten Sie auf die mit Aufhebung dieser Maßnahmen beginnende 6-Wochen-Frist zur Geltendmachung der Entschädigungsansprüche aufmerksam machen.

- Entgeltfortzahlungsanspruch eines Dienstnehmers

War ein Mitarbeiter aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne bzw Absonderung an der Erwerbsausübung verhindert, hat er für die Dauer der behördlichen Maßnahme einen Anspruch auf **Entgeltfortzahlung**.

- Entschädigungsanspruch eines Dienstgebers

Für den durch die behördliche Quarantäne bzw. Absonderung entstandenen Vermögensnachteil (= die Entgeltfortzahlungsverpflichtung) besteht ein **Ersatzanspruch des Arbeitgebers** nach § 32 Epidemiegesetz.

Bitte beachten Sie, dass für jeden betroffenen Mitarbeiter ein Quarantäne- bzw Absonderungsbescheid der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorliegen muss.

Der Antrag auf Kostenersatz kann bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durch den Arbeitgeber gestellt werden, sobald er dem Mitarbeiter die zustehende Entgeltfortzahlung ausbezahlt hat. Mit diesem Zeitpunkt geht der Anspruch gegenüber dem Bund auf Vergütung für den Vermögensnachteil vom Mitarbeiter auf den Arbeitgeber über (§ 32 Abs 3 Epidemiegesetz).

Der Anspruch auf Vergütung des entstandenen Vermögensnachteils ist fristgebunden. Die Frist zur Geltendmachung läuft **sechs Wochen** ab dem Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme. Die Aufhebung erfolgt entweder mit Ablauf der im Quarantäne- bzw Absonderungsbescheid vorgesehenen Befristung oder durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Da es sich um eine der wenigen gesetzlichen Fristen handelt, die in den vergangenen Wochen nicht durch die erlassenen COVID-Gesetze gehemmt wurden, ist auf das Einlangen des Anspruchsbegehrens binnen der sechswöchigen Frist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde abzustellen.

Dem Antrag sind für jeden betroffenen Mitarbeiter folgende Unterlagen beizulegen:

- Quarantäne-/Absonderungsbescheid
- Nachweise zum Entschädigungsanspruch: Der Ersatzanspruch für die Dauer der Quarantäne/Absonderung ist entsprechend den Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes zu ermitteln. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass auch die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und die Beiträge zur Mitarbeiter-Vorsorgekasse ersetzt werden.

Den Entschädigungsanspruch berechnen wir auf Anfrage gerne in Ihrem Auftrag.

Die Antragseinbringung muss aber durch Sie, also den Arbeitgeber erfolgen.

- **Entschädigungsanspruch wegen Quarantäne des Betriebsinhabers**

Wenn Sie selbst unter Quarantäne gestellt wurden, steht uU ebenfalls ein Entschädigungsanspruch, wobei der „Verdienstentgang“ hier natürlich gänzlich anders zu berechnen ist. Grob vereinfacht gesagt ist der erwartete Gewinn für den „Absonderungszeitraum“ dem tatsächlichen Einkommen in diesem Zeitraum gegenüberzustellen. Von dieser Differenz sind noch andere finanzielle Unterstützungen (zB Leistungen aus einer Betriebsunterbrechungsversicherung) abzuziehen.

Auch hier gilt: Antragstellung binnen 6 Wochen ab Aufhebung der behördlichen Maßnahme.

Zugesprochene Ersatzleistungen sind einkommensteuerpflichtig, aber nicht umsatzsteuerbar.

4.2. Entschädigungsleistungen wegen Betriebsschließung

In diesem Zusammenhang sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

- Schließung eines konkreten Betriebs durch Bescheid
- Schließung ganzer Sparten durch Verordnung

In Salzburg wurden Seilbahnen und Beherbergungsbetriebe durch Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften bzw des Bürgermeisters der Stadt Salzburg zumeist vom 13. März 2020 mit Rechtswirksamkeit ab 15. März geschlossen.

Diese Verordnungen wurden zwischen 27. und 30. März wieder zurückgezogen. An ihre Stelle trat mit 27. März eine Verordnung des Landeshauptmannes über ein Betretungsverbot von Seilbahnanlagen und Beherbergungsbetrieben auf Basis des COVID-19-Maßnahmen-gesetzes.

Der Unterschied ist von großer Bedeutung: Auf Basis des Epidemiegesetzes besteht ein Anspruch auf „Verdienstentgang“, auf Basis der COVID-Gesetze grundsätzlich nicht.

Auch für diese Entschädigungsansprüche gilt die 6-Wochen-Frist, gerechnet vom 30.3. an, sohin der 4. Mai 2020.

Zur Zeit ist nicht geklärt, ob nicht Zuschüsse aus dem Corona-Hilfsfond umfangreicher sind als eine Entschädigung nach dem Epidemiegsetz. Auszuschließen ist eine kumulative Inanspruchnahme, genauso wie die Kurzarbeitsunterstützung wohl verloren geht, wenn es zu einer Entschädigung nach dem Epidemiegesetz kommt.

Diese Sonderinformation von „*Steuer aktuell*“ wird für die Klienten der Kanzlei **MPD Mitterdorfer+Pira+Daurer GmbH** geschrieben.

„*Steuer aktuell*“ sind keine periodischen Druckwerke. Jede Art der Vervielfältigung (auch auszugsweise) ist – außer durch unsere Klienten – nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Verleger und Hersteller: MPD Mitterdorfer+Pira+Daurer GmbH, 5020 Salzburg, Ignaz-Rieder-Kai 13a, E-Mail: mpd@mpd.at, Sitz: Salzburg, FBG: LG Salzburg, FN 41001x; DVR 0185736; <http://www.mpd.at>

Hinweis: Wir haben die vorliegende Sonderinformation von „*Steuer aktuell*“ mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass es weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für den Inhalt übernehmen können.